

Stadt Rotenburg Bebauungsplan Nr. 52 – 2. Änderung

Artenschutzrechtliche Prüfung - Potentialabschätzung



Aufnahme vom 7.10.2019

Im Auftrag von: Planungsgemeinschaft Nord GmbH (PGN)
Große Straße 49 – 27356 Rotenburg (Wümme)
Auftrag vom: 23.09.2019

Bearbeiter: Dipl. Biol. Axel Roschen
Volker Brunckhorst

Institut für Ökologie und Naturschutz Niedersachsen GmbH
Alleestr. 36 – 30167 Hannover
Büro Bremervörde: Am Vorwerk 10 – 27432 Bremervörde
Tel. 04761 70804 – Fax. 04761 921688

Bremervörde, 13. Oktober 2019

Inhalt

1. Vorhabensbeschreibung und Aufgabe	3
2. Rechtliche Grundlagen	3
2.1 Artenschutzprüfung	3
2.2 Artenschutzrechtliche Prüfung - Ablauf	5
2.3. Betroffenheit geschützter Arten	6
3. Untersuchungsgebiet, betrachtete Artengruppen und Methoden	7
3.1 Untersuchungsgebiet	7
3.2 Betrachtete Artengruppen	7
3.3 Methoden	8
3.2.1 <i>Baumhöhlen- und Nestsuche</i>	8
3.2.2 <i>Brutvögel</i>	8
4. Ergebnisse	8
4.1 Freilanderfassung	8
4.2 Ableitung potentiell betroffener Arten	9
5. Bewertung und Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation	13
5.1 Bewertung der Befunde	13
5.1.1 <i>Vögel</i>	14
5.1.2 <i>Fledermäuse</i>	15
5.1.3 <i>Reptilien</i>	16
5.2 Zusammenfassende artenschutzrechtliche Betrachtung	16
5.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation	18
6. Literatur	19

1. Vorhabensbeschreibung und Aufgabe

Die Stadt Rotenburg plant eine Änderung im Bebauungsplan Nr. 52 zur Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche für schulische Zwecke an der Castorstraße. Die Gemeinbedarfsfläche soll künftig als Parkplatz für die angrenzenden Schulen genutzt werden. Zur Umsetzung dieser Planung müsste der fast gesamte Baumbestand auf der Änderungsfläche entnommen werden.

Die IfÖNN GmbH, Hannover, wurde vom planenden Büro, der PGN GmbH, Rotenburg, im September 2019 damit beauftragt, im Vorfeld dieser Planung eine Vorprüfung (Potentialeinschätzung) nach Artenschutzrecht als Bestandteil einer Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen und soweit erforderlich eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände vorzunehmen und Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung zu benennen.

Im Rahmen dieser artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist zu klären, ob die betroffenen Bereiche von geschützten Arten besiedelt werden und ob durch das Vorhaben Zugriffsverbote im Sinne des §44 BNatSchG für geschützte und/oder besonders geschützte Arten berührt werden. Gegebenfalls sind aus den Befunden notwendige vertiefende Untersuchungen abzuleiten.

2. Rechtliche Grundlagen

2.1 Artenschutzprüfung

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Planungsverfahren ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben ist zu prüfen, ob Vorkommen von Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-RL) bzw. Vorkommen von europäischen Vogelarten durch das Vorhaben von den Verbotstatbeständen des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG betroffen sein könnten.

Für die Ermittlung, ob Vorhaben bedingte Beeinträchtigungen artenschutzrechtliche Verbote auslösen, sind ausschließlich die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG heranzuziehen. Gemäß § 44 (1) BNatSchG i. d. F. v. 29. Juli 2009 ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die o. g. Verbote lassen sich auf die Verbote der Tötung, der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie der erheblichen Störung der Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zusammenfassen. Es ist zu prüfen, inwieweit mit der Realisierung des Vorhabens bau- oder betriebsbedingte Wirkungen und/oder Veränderungen eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden sind und ob sich diese vermeiden lassen.

Der Verbotstatbestand des Tötens (§ 44 (1), Nr. 1 BNatSchG) gilt generell und für alle Individuen der Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie der europäischen Vogelarten.

Unter das Verbot von erheblichen Störungen fallen auch baubedingte Störungen. Eine Störung ist dann erheblich, wenn sie mit negativen Auswirkungen auf die lokale Population verbunden ist. Sofern dies ausgeschlossen werden kann, ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art ebenfalls nicht anzunehmen. Von einer Relevanz von Störungen ist insbesondere dann auszugehen, wenn Lebensräume besonderer Bedeutung von bau- oder betriebsbedingten Störungen betroffen sind. Die Möglichkeit des Ausweichens von Individuen auf benachbarte Lebensräume kann in die Bewertung einbezogen werden. Der Begriff der Störung ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz zeitlich eingeeengt auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

Für alle Arten, für die sich aufgrund der vorhabensbedingten Wirkungen unvermeidbare Beeinträchtigungen ergeben und zu Verbotstatbeständen führen, müssen die Gründe für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG dargelegt werden.

2.2 Artenschutzrechtliche Prüfung - Ablauf

Die artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob im Planungsgebiet und ggf. bei welchen FFH-Arten des Anhangs IV FFH-RL und bei welchen europäischen Vogelarten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind alle verfügbaren Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen (z. B. Fachinformationssystem des NLWKN). Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Immer wenn die Möglichkeit besteht, dass eines der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (s. u.) erfüllt wird, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden die Zugriffsverbote artspezifisch im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung geprüft sowie ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Für den vorliegenden Fall wird überschlägig geprüft (ASP I, vgl. MKULNV (2013)), ob es bei Eingriffen am Standort, z. B. der Entfernung des Baumsbestands oder der vorhandenen Gebäude

- a) zum Eintritt von Verbotstatbeständen kommen kann,*
- b) für welche Arten bzw. Artengruppen sich diese ergeben können und*
- c) welche Maßnahmen ergriffen werden können, um zum Einen die Prognose- bzw. Planungssicherheit zu erhöhen und zum Anderen ggf. das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden.*

Ist das Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder wird von einem potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgegangen, sind die oben aufgeführten weiteren Prüfschritte vorzusehen.

2.3. Betroffenheit geschützter Arten

Grundsätzlich können Bäume Nistplätze für Vögel oder Quartierorte für eine Reihe von Fledermausarten bieten. Sämtliche Fledermausarten und eine größere Zahl Vogel- und weitere Tierarten zählen nach § 7 (13) BNatSchG zu den besonders geschützten Arten.

Bäume können von Vögeln, Fledermäusen wie von anderen geschützten Tierarten ganzjährig genutzt werden.

Von Fledermäusen sind sowohl Winter-, Zwischen- wie auch Sommerquartiere bekannt. Die Tiere nutzen in Bäumen bevorzugt Höhlenquartiere, oft aufgelassene Spechthöhlen, die im gesamten Baumbereich, vom unteren Stamm bis zur Krone, liegen können. Zudem werden an Bäumen Ausfaltungen, lose Rinde oder Spaltenrisse als Quartiere angenommen. Durch Baumfällungen können demnach lokale Fledermausvorkommen erheblich gestört oder vorhandene Quartiere zerstört werden.

Auch ist eine Reihe von Vogelarten bei ihrer Brutplatzwahl an Bäume gebunden. Neben den Gehölzfreibrütern gehören dazu auch Arten, die Höhlen selbst anlegen oder vorhandene Höhlungen als Nistraum nutzen.

3. Untersuchungsgebiet, betrachtete Artengruppen und Methoden

3.1 Untersuchungsgebiet

Das Planänderungsgebiet liegt im südwestlichen Teil der Stadt Rotenburg im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abb. 1). Die nördliche Grenze wird von der Castorstraße gebildet, östlich grenzt das Gebiet an die Unterstedter Straße.



Abbildung 1: Untersuchungsgebiet (rot markiert) in Rotenburg (Kartengrundlage: Google Earth)

Auf dem etwa 0,65 Hektar großen Gebiet steht ein anthropogen überprägter Laubmischwaldbestand mit spärlichem Unterwuchs. Auf bestehenden Freiflächen wurden Spielplatzgeräte aufgebaut.

3.2 Betrachtete Artengruppen

Die artenschutzbezogenen Untersuchungen sind auf die genannten standörtlichen Gegebenheiten des Untersuchungsgebiets (Ist-Zustand) ausgerichtet und sollen klären, inwieweit die Fläche für besonders geschützte Arten der Avifauna (Brut- und Gastvögel) und der Fledermausfauna als Lebensraum von Bedeutung sind und damit durch den Eingriff betroffen wären.

3.3 Methoden

Bei einem Ortstermin, am 07.10.2019, wurde der Untersuchungsraum systematisch abgegangen und relevante Vegetations-, Tot- und Altholzstrukturen aufgenommen, die im Hinblick auf Baumhöhlen bewohnende Vogelarten und Fledermausquartiere von Bedeutung sein könnten. Dabei wurde auch nach (aufgelassenen) Nestern von Vögeln gesucht. Die Untersuchungen wurden vom Boden aus durchgeführt, wobei Ferngläser zur besseren Sichtkontrolle sowie Fotografie eingesetzt wurden, um ggf. das Brutraumpotential bzw. Brut- und Quartiermöglichkeiten zu erheben bzw. zu dokumentieren. Bäume mit Befunden wurden mit einem GPS-Gerät (Garmin GPSmap 60CSx) eingemessen und einer bereitgestellten Baumbestandskarte eingetragen. Weil die Untersuchung in der Zeit der Belaubung durchgeführt wurde, gab es Einschränkungen bei der Suche nach Höhlen- und Rissbildungen oder Vogelnestern im Kronenbereich der Bäume.

4. Ergebnisse

4.1 Freilanderfassung

Es handelt sich um einen Eichen-Buchen Mischwaldbestand, überwiegend bestehend aus Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Stieleiche (*Quercus robur*), Roteiche (*Quercus rubra*) sowie einzelne Waldkiefern (*Pinus sylvestris*) und Birken (*Betula pendula*).

Bei der Suche nach Nestern wurde ein Eichhörnchenkobel freihängend im Kronenbereich einer Buche (Abb. 2; Nr. 4) entdeckt.

Im Untersuchungsgebiet wurden zudem insgesamt drei Bäume nachgewiesen, die Höhlenbildungen aufwiesen, die von Fledermäusen und/oder Vögeln als Quartier bzw. Brutraum genutzt werden könnten (Tab. 1). Die Vorkommen der Totholzbäume konzentrieren sich im Wesentlichen auf den westlichen Waldbereich (Abb. 2).



Abbildung 2: Ergebnisse der Höhlenkontrolle (Kartengrundlage: Mittelstedt, Schröder, Mittelstedt 2019)

Tabelle 1: Ergebnisse der Baumkontrollen

Nr.	Baumart	Befund
1	Birke	Astloch mit Höhlenbildung (Abb. 3)
2	Kiefer	Astausfaulung
3	Stieleiche	Astausfaulung (Abb. 4)
4	Rotbuche	Eichhörnchenkobel



Abbildung 3: Astausfaulung Birke

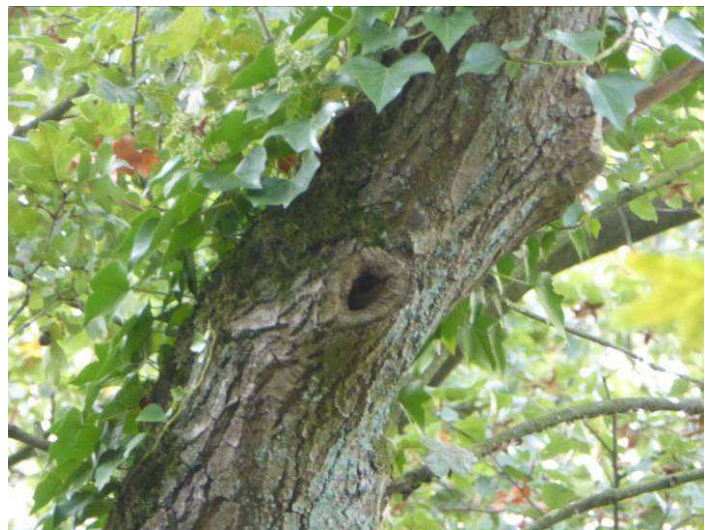


Abbildung 4: Eiche mit Höhlenbildung

Es gab keine weiteren Befunde zu Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten.

4.2 Ableitung potentiell betroffener Arten

Nach den eigenen Befunden und durch die Auswertung von Literaturdaten sowie der Lebensraumausprägung kann auf die potentiell vorkommenden und somit vom Eingriff betroffenen Arten geschlossen werden. Die potentiell nachgewiesenen Arten sind in Tabelle 3 zusammen mit ihrem Schutzstatus, ihrer Gefährdung, Angaben zur Brutbiologie und zum Lebensraum aufgeführt.

Bei den Brutvögeln (z. B. KRÜGER et al 2014; FLADE 1994) handelt es sich bei den aufgeführten Arten mit Gefährdungseinstufung im Weiteren um Arten, die nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie betroffen sind. Darunter sind zwei Arten, Waldkauz und Waldohreule, die nach § 7 BNatSchG (§ 7 Abs. 2 Nr. 14) streng geschützt sind. Zudem gehört die Gartengrasmücke zu den Arten, die in der Roten Liste Niedersachsens auf der Vorwarnliste für eine Gefährdung stehen.

Bei Mehrzahl der beobachteten Arten handelt es sich um weit verbreitete „Allerweltsarten“ mit mehr oder weniger unspezifischen Lebensraumsprüchen (KRÜGER et al. 2014, SÜDBECK et

al. 2005) und ohne nationalen oder landesweiten Gefährdungsstatus (GRÜNEBERG et al. 2015, KRÜGER & NIPKOW 2015).

Von den insgesamt 26 potentiell vorkommenden Arten sind zwölf Freibrüter sowie acht Höhlenbrüter (vgl. Tab. 1). Freibrüter legen ihre Nester in unterschiedlichen Höhen in Bäumen und Gebüsch an. Ihre räumlichen Vorzugsbereiche sind die stärker belichteten Zonen des Waldes (Randbereiche, Lichtungen) mit dichterem Gehölzaufwuchs.

Die Höhlenbrüter bauen (Spechte) bzw. nutzen (z. B. Meisen, Kleiber etc.) Nisthöhlen in älteren, oft abgängigen Bäumen und kommen deshalb schwerpunktmäßig in Waldbereichen mit Alt- und Totholzanteilen vor. Garten- und Waldbaumläufer legen ihre Nester oft auch in Ritzen und Spalten hinter abstehender Borke an. Die meisten Nachnutzer von Buntspecht-Bruthöhlen brüten auch in künstlichen Bruthöhlen (Nistkästen).

Aufgrund der wenig ausgeprägten Bodenvegetation sind nur drei typische Bodenbrüter, Fitis, Rotkehlchen und Zilpzalp im Gebiet zu vermuten.

Tabelle 3: Potentielle Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet

Art	Schutz	Gefährdung	Status	Brutbiologie	Lebensraum
	VSR § 7 BNatSchG	RL-D 2015 RL-Nds 2015 RL-Nds 2015 - Tiefland-Ost -	Nachgewiesene Art (*) Vermutete Potenzialart	Neststandort Auf Altholzstrukturen angewiesene Art (**) Brut auch in Nistkästen (***)	Genutzte Teilbereiche / Strukturen
Amsel	- §	* * *	x	Freibrüter	in unterholzreichen Teilbereichen
Bachstelze	- §	* * *	x	Halbhöhlen- / Nischenbrüter	in halboffenen, parkartigen Bereichen
Blaumeise	- §	* * *	x	Höhlenbrüter	x x
Buchfink	- §	* * *	x	Freibrüter	
Buntspecht	- §	* * *	x	Höhlenbrüter	x
Eichelhäher	- §	* * *	x	Freibrüter	
Fitis	- §	* * *	x	Bodenbrüter	in unterholzreichen Teilbereichen
Gartengrasmücke	- §	* V V	x	Freibrüter	im Randbereich zur angrenzenden Bebauung
Gimpel	- §	* * *	x	Freibrüter	
Haubenmeise	- §	* * *	x	Höhlenbrüter	x x
Heckenbraunelle	- §	* * *	x	Freibrüter	in unterholzreichen Teilbereichen
Kleiber	- §	* * *	x	Höhlenbrüter	x x
Kohlmeise	- §	* * *	x	Höhlenbrüter	x x

Misteldrossel	-	§	*	*	*	x	Freibrüter		
Mönchsgrasmücke	-	§	*	*	*	x	Freibrüter		in unterholzreichen Teilbereichen
Rabenkrähe	-	§	*	*	*	x	Freibrüter		in Randbereichen
Ringeltaube	-	§	*	*	*	x	Freibrüter		in Randbereichen
Rotkehlchen	-	§	*	*	*	x	überwiegend Bodenbrüter		in unterholzreichen Teilbereichen
Schwanzmeise	-	§	*	*	*	x	Freibrüter		in unterholzreichen Teilbereichen
Singdrossel	-	§	*	*	*	x	Freibrüter		
Star	-	§	3	3	3	x	Höhlenbrüter	x	x
Waldbaumläufer	-	§	*	*	*	x	Höhlenbrüter	x	x
Waldkauz	-	§§	*	V	V	x	überwiegend Höhlenbrüter	x	x
Waldohreule	-	§§	*	V	V	x	überwiegend Freibrüter; nutzt Fremdnester		in Randbereichen mit Nadelbäumen (Tagesverstecke)
Zaunkönig	-	§	*	*	*	x	Frei- / Nischenbrüter		in unterholzreichen Teilbereichen
Zilpzalp	-	§	*	*	*	x	Bodenbrüter		in unterholzreichen Teilbereichen

Legende

fett = Bei den Gebietsbegehungen nachgewiesene Arten

(**) = Altholzstrukturen: z. B. Astlöcher, Aushöhlungen in Bäumen, Rindenaufbrüche, vermoderndes Holz.

(***) = Art kann durch Ausbringung von Nistkästen gefördert werden.

Schutz

§ 7 BNatSchG = Schutzstatus gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13+14 Bundesnaturschutzgesetz: § = besonders geschützte Art, §§ = streng geschützte Art (in Verbindung mit BArtSchV, EG-ArtenschutzVO 338/97).

VSR = Schutzstatus gemäß Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG): Anh. I = in VSR - Anhang I verzeichnete Art (Einrichtung besonderer Schutzgebiete gefordert).

Gefährdung

RL-D 2015 = Schutzstatus gemäß Roter Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015).

RL-Nds = Schutzstatus gemäß Roter Liste Niedersachsen / Bremen (KRÜGER & NIPKOW 2015).

RL-Kategorien: 0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet; 3 = Gefährdet; G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes; R = Extrem selten; V = Art der Vorwarnliste (Diese Kategorie steht außerhalb der eigentlichen Gefährdungskategorien der Roten Listen. Hierunter fallen Arten, die in ihrem Verbreitungsgebiet in Deutschland noch befriedigende Bestände haben, die aber allgemein oder regional merklich zurückgehen oder die an seltener werdende Lebensraumtypen gebunden sind.); D = Daten unzureichend; * = Ungefährdet; / = Nicht bewertet.

Bei den Fledermäusen kann nach dem derzeitigen Kenntnisstand über Vorkommen, Verbreitung und den jeweiligen ökologischen Ansprüchen der Fledermausarten (z. B. DIETZ et al. 2007) das potentielle Artenspektrum ermittelt werden (Tab. 4). Insbesondere durch das Fehlen größerer offener Wasserflächen und Offenlandbereichen ist das potentielle Artenspektrum eingeschränkt.

Tabelle 4: Erwartetes Artenpotenzial Fledermäuse im Untersuchungsgebiet

Art / Lebensraumstruktur	Siedlungsraum	Baumbestand /Hecken	Quartiertyp
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	(X)	X	Bq
Brandtfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	(X)	X	(Hq); Bq
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	X	X	Hq
Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	X	X	Bq; (Hq); Pq
Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	(X)	X	Bq; (Hq); Pq
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	X	X	(Bq), Hq
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	X	X	Bq, Pq
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	X	X	(Bq), Hq
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	X	X	Bq, Hq

Legende: * = nur eingeschränkt vorhanden; Bq – Baumquartier; Hq – Gebäudequartier; Pq - Paarungsquartier

Alle neun in Tabelle 4 aufgeführten potentiell vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) aufgeführt und sind zudem nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 des BNatSchG streng geschützt.

Für die weiteren Artengruppen ergeben sich nachfolgende Einschätzungen:

Für Amphibien ist die Fläche aufgrund fehlender Gewässer auch im Umfeld als Sommerlebens- oder Überwinterungsraum unbedeutend. Es liegen keine Nachweise dieser Artengruppe vor.

Der Wald bietet an den besonnten Randzonen geeignete Lebensraumstrukturen für ubiquitäre Reptilienarten (Waldeidechse (*Zootoca vivipara*), Blindschleiche (*Anguis fragilis*)).

Für die Artengruppe der Heuschrecken fehlen weitestgehend die Strukturen für nennenswerte Bestände.

Für Tagfalter ist das Angebot an Futterpflanzen sowohl im Blühaspekt wie auch unter den Futterpflanzen für die Raupen zu wenig ausgeprägt.

Es gab bei der Begehung auch keine Nachweise wichtiger Ameisenvorkommen.

5. Bewertung und Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation

5.1 Bewertung der Befunde

Nachfolgend werden alle planungsrelevanten Tierarten, die im Wirkraum des Vorhabens nachgewiesen wurden oder aufgrund der Habitatausstattung im Gebiet erwartet werden (potenzielles Vorkommen) auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände hin beurteilt (Tab. 5).

Tabelle 5: Potenzielle Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Eingriffsraum

Artengruppe und Schutzstatus	Arten	mögliche Betroffenheit nach § 44 Abs.1
Säugetiere Anhang IV FFH-RL	Kleine Bartfledermaus, Brandtfledermaus, Breitflügelfledermaus, Abendsegler, Kleinabendsegler, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr	Tötung Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Tages- /Zwischenquartiere) Störung (Jagd)
Nach §7 streng geschützte Vogelarten	Waldkauz Waldohreule	Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Störung
Vogelarten gem. Art. 1 VSR zusammengefasst in Brutgilden (nicht gefährdet in Nds.)		
Bodenbrüter	Fitis, Rotkehlchen, Zilpzalp	Störung, (Verlust von Fortpflanzungsstätten)
Gehölzfreibrüter	Amsel, Bluthänfling, Buchfink, Eichelhäher, Heckenbraunelle, Rabenkrähe, Gartengrasmücke, Gimpel, Grünfink, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Schwanzmeise, Singdrossel, Zaunkönig	Störung Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Höhlen- und Halbhöhlenbrüter	Bachstelze, Blau-, Kohl- und Tannenmeise, Buntspecht, Haubenmeise, Kleiber, Star, Waldbaumläufer	Tötung Störung, Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Reptilien	Waldeidechse Blindschleiche	Störung

Die Betroffenheit von Arten wäre neben dem Verlust Waldlebensraum aus der Bautätigkeit und den damit einhergehenden Störungen oder Beunruhigung an der Eingriffsstelle während der Hellphase herzuleiten.

5.1.1 Vögel

Nach den oben dargestellten Brutvogelvorkommen und -potential kommt dem Untersuchungsraum keine höhere Bedeutung zu. Allerdings könnte die Entfernung von Brutbäumen oder anderer Brutplätze während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten vorkommender Vögel gegen das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) verstoßen. Ein Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) liegt vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Durch den Betrieb während der Bauphase - Baufahrzeuge, Lärm, Bewegungsunruhe - kommt es zu Störungen der Avifauna auch im näheren Umfeld der Eingriffsfläche, die aus Sicht des Artenschutzes dann aber nur geringfügige Beeinträchtigungen auslösen.

Für die streng geschützten Arten stellt sich die Situation im Einzelnen wie folgt dar:

Waldkauz

Der Waldkauz zählt als Bewohner lichter und lückiger Wälder oder reich strukturierter Landschaft zu den potentiellen Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet. Nach den Ergebnissen der Baumuntersuchungen gibt es derzeit keine Bäume mit größeren Höhlen, die als Niststandort in Frage kämen. In selteneren Fällen nutzen Waldkäuse allerdings auch aufgelassene Greifvogel- oder Krähenester als Brutplatz. Das Tötungsrisiko vor allem der Jungvögel (Nestlinge) durch Baumfällungen ist aufgrund dieser Bedingungen im Eingriffsgebiet eher gering und kann ganz vermieden werden, wenn der Eingriff außerhalb der Brutperiode (Anfang März bis Ende Juli) erfolgt.

Zu einer Störung der Art kann es zudem durch die Beunruhigung während der Bauzeit kommen, da Waldkäuse als Standvögel sehr ortstreu sind und ganzjährig in ihrem Revier angetroffen werden können. Diese Störungen sind durch Bauzeitenvorgaben nicht vermeidbar. Da sie zeitlich begrenzt sind und im Gegensatz zur durchschnittlichen Größe des Brutreviers von Waldkäusen (ca. 1.000 ha) nur sehr kleinräumig erfolgen, sind die Störungen jedoch nicht erheblich und hinnehmbar. Eine Gefährdung der lokalen Population durch den Eingriff ist nicht zu erwarten.

Waldohreule

Die Waldohreule ist ein Bewohner vorwiegend offener Geländetypen wie mit Feldgehölzen und Baumgruppen strukturiertes Offenland oder Parklandschaften, vor allem aber auch von Waldrändern. Als Brutplätze übernehmen Waldohreulen vor allem aufgelassene Nester von Krähen oder Greifvögeln. Als Teilstrichzieher ist die Art nicht unbedingt ganzjährig im Brutgebiet

nachweisbar. Nach den derzeitigen Befunden gibt es im Untersuchungsraum kaum geeignete Brutplätze für die Art. Das Tötungsrisiko vor allem der Jungvögel (Nestlinge) durch Baumfällungen ist aufgrund dieser Bedingungen im Eingriffsgebiet eher gering und kann ganz vermieden werden, wenn der Eingriff außerhalb der Brutperiode (Anfang März bis Ende Juli) erfolgt.

Zu einem Störungsrisiko außerhalb der Brutperiode könnte es kommen, wenn Schlafplatzgemeinschaften der Art betroffen würden.

Bodenbrüter: Aufgrund der Waldsituation sind nur wenige bodenbrütende Arten zu erwarten. Durch die flächige Entnahme von Bäumen und die Bautätigkeit kommt es aber auch für diese Arten zu Brutplatzverlusten. Störungen außerhalb der Brutperiode werden als nicht erheblich eingestuft.

Gehölzfreibrüter: Ein Brutplatzverlust wird durch Eingriffe in den Baumbestand auftreten. Die Eingriffsfläche liegt allerdings inmitten baumreicher Gärten und nahe an bewaldeten Flächen im westlich und südlich gelegenen Umfeld, so dass in der Nähe vergleichbare Lebensraumstrukturen vorhanden sind, die den Bestand der Arten sichern können. Durch die Beunruhigung während der Baumaßnahmen wird der Eingriffsbereich von den Arten wahrscheinlich auch zur Nahrungsaufnahme gemieden und es kommt auch im angrenzenden Saumbereich wahrscheinlich zu Störungen, die aber als vernachlässigbar angesehen werden. Die spätere Parkraumnutzung in Kombination mit dem Erhalt eines Teils des vorhandenen Baumbestands, wird vor allem für die häufigen Brutvögel ein Teil der vorhandenen Brutplätze nutzbar machen.

Höhlenbrüter: Bei der Aufnahme potentieller Quartier- oder Niststandorte im Baumbestand gab es nur wenige Höhlennachweise vor allem im Randbereich der Eingriffsfläche, die nach ihrer Tiefe und Art für den Besatz durch Brutvögel geeignet wären. Dem Höhlenangebot kommt damit insbesondere während der Brutzeit nur sehr geringe Bedeutung zu. Aufgrund der allgemein relativ geringen Standzeiten von Baumhöhlen – auch ohne die Entnahme in der Regel nur wenige Jahre - kann das Höhlenangebot durch Ausbringen künstlicher Nisthöhlen auf und/oder in der nahen Umgebung ausgeglichen werden.

5.1.2 Fledermäuse

Die Entfernung von Quartierbäumen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten vorkommender Fledermäuse verstößt gegen das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1). Ein Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) liegt vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Bei der Aufnahme potentieller Quartier- oder Niststandorte im Baumbestand der Eingriffsfläche gab es nur wenige Nachweise für Höhlenbildungen, die nach augenscheinlicher Tiefe und Art

für den längeren Besatz durch Fledermäuse geeignet wären oder mindestens als Zwischenquartier dienen könnten. Die Entnahme dieser potentiellen Höhlenbäume birgt ganzjährig ein gewisses Tötungsrisiko, da auch eine Winterquartiernutzung in einigen Fällen nicht von vorn herein ausgeschlossen werden kann.

Das Waldgebiet selbst ist nur eingeschränkt als Jagdlebensraum für Fledermäuse von Bedeutung, allerdings kann die Nutzung der Waldränder als Jagdstrecken als gegeben angenommen werden. Je nach Umfang der Waldentnahme kommt es damit zu einem teilweisen Verlust von Jagdlebensraum. Störungen der Fledermausfauna durch den Baubetrieb und durch die spätere Parkplatznutzung sind nicht zu erwarten. Eine gewisse Optimierung kann das Gebiet durch den Eingriff bekommen, wenn die Eingrünung des Parkraums eine naturnahe Ausrichtung erhalten.

Aufgrund der allgemein relativ geringen Standzeiten von Baumhöhlen – auch ohne die Entnahme in der Regel nur wenige Jahre - kann das Höhlenangebot durch Ausbringen künstlicher Nisthöhlen auf und/oder in der nahen Umgebung ausgeglichen werden.

5.1.3 Reptilien

Die potentiellen Lebensräume der genannten Arten Waldeidechse und Blindschleiche beschränken sich eher auf besonnte Saumstreifen an der südlichen Grenze des Eingriffsgebiets. Durch den Eingriff dürfte es zu einem Lebensraumverlust und zu Störungen der Arten kommen. Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe liegt ein Verstoß gegen das Verbot der Störung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44, Abs. 1 Nr. 3) nicht vor, soweit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies gilt auch für den betroffenen Waldsaum der sich zumindest teilweise in den angrenzenden Räumen fortsetzt.

Würden die eigentlichen Baumaßnahmen, hier in erster Linie Bodenbewegungen und Pflasterarbeiten, während der Aktivitätsperiode, die zwischen März/April bis Oktober liegt, umgesetzt, so könnten die Störungen und das Tötungsrisiko deutlich minimiert werden. Eine Ausnahme bilden hierbei die vorgesehenen Baumfällungen, die, solange die Rodung der Stubben in die Aktivitätszeiten (ab April) der beiden Reptilienarten gelegt würde, kein Tötungsrisiko für die Arten bedeutet und auch keine erheblichen Störungen auslösen wird.

5.2 Zusammenfassende artenschutzrechtliche Betrachtung

Zusammenfassend werden noch einmal die drei artenschutzrechtlichen Tatbestände betrachtet:

- *Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten*

Die Nutzung der Eingriffsfläche als Brutraum für eine Reihe häufiger, ubiquärer Vogelarten ist anzunehmen. Drei der dort potentiell vorkommenden Arten stehen auf der Roten Liste der gefährdeten Arten Deutschlands oder/oder Niedersachsens oder auf der Vorwarnliste. Für alle betroffenen Arten kommt es durch die Baumentnahme zu einem Brutplatzverlust.

Für die bevorzugt Baumquartier nutzenden Fledermausarten konnten im Gebiet geeignete Quartierstrukturen nachgewiesen werden. Insgesamt kommt es aber durch die geplante teilweise Rodung der Fläche für die genannten Artengruppen zu einem Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

- *Fang, Verletzung oder Tötung besonders geschützter Tierarten*

Dies kann theoretisch bei allen Rodungsarbeiten und der Bauflächenerschließung geschehen. Besonders hoch ist diese Gefahr, wenn der Belaubungszustand der Sträucher und Gehölze während der Vegetationsperiode zu einem Übersehen von versteckt im Laub der Baumkronen oder mitten im Gebüsch sitzenden Tieren führt. Verletzung oder Tötung droht auch abgelegten Eiern und nicht flugfähigen Jungvögeln. Der Gesetzgeber hat deshalb pauschale Verbotszeiträume für Gehölzrodungen vorgegeben, die einzuhalten sind, um diese Gefahr für in Hecken und Bäumen brütende Vögel auf ein unerhebliches Maß herabzusetzen.

Für andere Tiergruppen existieren keine vergleichbaren Pauschalregelungen. Quartierbeeinträchtigungen, die während der Überwinterung auftreten, werden aber sicherlich eher zu Individuenverlusten führen, als in den Aktivitätsperioden der Tiere (Fledermäuse, Reptilien).

- *Erhebliche Störung streng geschützter Tierarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderzeiten, was zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.*

Unter den streng geschützten Tieren sind nach den Befunden insbesondere die Gruppe der Fledermäuse sowie die potentiell vorkommenden Eulenarten unter den Vögeln betroffen. Für die Fledermäuse geht zumindest teilweise Quartierraum sowohl in Form vorhandener Höhlenbäume verloren. Gleichzeitig ergibt sich durch den Eingriff zumindest temporär auch ein Verlust eines Jagdlebensraums. Bei den Eulen ist mit keiner tatsächlichen nachhaltigen Störung zu rechnen, da das Gebiet nur in geringfügigem Maß über geeignete Brutplatzstrukturen verfügt.

Eine Gefährdung lokaler Populationen ist weder bei den betroffenen Vogelarten noch bei den Fledermäusen durch den geplanten Eingriff gegeben.

5.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation

Nach den zu erwartenden Auswirkungen auf die örtlichen Lebensgemeinschaften schützenswerter Tiere können verschiedene Kompensationsmaßnahmen formuliert werden. Im Sinne der Eingriffsregelung ist hierbei die hierarchische Abfolge Vermeidung, Sicherung, Ausgleich und Ersatz einzuhalten. Für die betroffenen Tiergruppen werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen, die Belange des Artenschutzes abdecken:

- *Vermeidungsmaßnahmen*
Die Entnahme von nachgewiesenen Höhlenbäumen ist auf ein unvermeidbares Ausmaß zu reduzieren.
- *Eingriffsminderung*
Die Baumfällarbeiten sind auf den Zeitraum 1. Oktober bis Ende Februar zu legen. Rodungen der Stubben, die Boderaufbereitung und weitere Bautätigkeit sollten erst ab April erfolgen.
Bei unvermeidbarer Fällung von Höhlenbäumen müsste aus Sicht des Artenschutzes durch eine biologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass die aufgezeigten potentiellen Quartierbäume zum Zeitpunkt der Fällung ohne Besatz durch Fledermäuse oder andere streng geschützte Arten sind.
- *Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen*
Die Untersuchungsfläche ist raumordnerisch als Spielplatzfläche ausgewiesen, deshalb sind die Baumfällungen nicht als Waldumwandlung zu werten, die einen Ausgleich im Verhältnis 1:1 bedeuten würde. Dennoch wird es durch die Baumentnahmen zu Verlusten an Brutraum für Vögel und Fledermäuse kommen. Bei der Gestaltung des künftigen Parkplatzes sollten nur regionaltypische heimische Laubgehölze und Stauden gepflanzt bzw. die Grünflächengestaltung mit regiozertifiziertem Saatgut vorgenommen werden. Zum Ausgleich für den Quartierraumverlust durch die Baumentnahme sollten an geeigneten Stellen auf dem Grundstück der Baumaßnahme oder im nahen Umfeld mindestens zehn künstliche Höhlenquartiere für Fledermäuse (z. B. Schwegler-Kasten Typ 2FN) und zehn künstliche Nisthöhlen für Kleinvögel (z. B. Schwegler Typ „Meise“, mit unterschiedlichen Lochdurchmessern) ausgebracht werden.

6. Literatur

- DIETZ, C. V. HELVERSEN, O.&D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. 399 S.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching, 860 S.
- GREIN, G. (2005): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Heuschrecken mit Gesamtartenverzeichnis. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 25 (1): 1-20.
- GREIN, G. (2010): Fauna der Heuschrecken (*Ensifera & Caelifera*) in Niedersachsen. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen 46. 183 S.
- GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H., HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. z. Vogelschutz 52: 19-67.
- KRÜGER, T.; LUDWIG, J., PFÜTZKE, S. & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. – Naturschutz u. Landschaftspflege Niedersachsen 48: 1-552.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 8. Fassung, Stand 2015. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsens 35 (4) (4/15): 181-256.
- REINHARDT, R., H. HARPKE, M. WIEMERS, S. CASPAN UND J. SETTELE (2017): Das Projekt „Tagfalteratlas Deutschland“ (TAD); Oedippus 33, 5-14
<http://www.ufz.de/tagfalter-atlas>
- SÜDBECK, P.; ANDRETZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (HRSG. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell; 777 S.

Bremervörde, 13.10.2019

Dipl. Biol. Axel Roschen